

Beispiel Herr Kaiser, Frau Kys und Janine

Ausgangssituation

Herr Kaiser und Frau Kys leben seit 14 Jahren in fester Partnerschaft. Seit 12 Jahren bewohnen sie gemeinsam mit ihrer ebenfalls 12 Jahre alten Katze eine Plattenbauwohnung in einer Großstadt. Die Wohnung wirkt ordentlich und gepflegt, jedoch renovierungsbedürftig. Herr Kaiser und Frau Kys führen ihren Haushalt gemeinsam, wobei Herr Kaiser das Kochen und Einkaufen übernimmt, Frau Kys mehr putzt und sich um die Wäsche kümmert.

Herr Kaiser hat eine Schule für Geistigbehinderte besucht. Mit Volljährigkeit wurde vom Gericht eine Betreuung angeordnet, es besteht zusätzlich ein Einwilligungsvorbehalt für Vermögensangelegenheiten. Herr Kaiser kann sich gut orientieren, spricht gut (wenn auch mit vielen sich wiederholenden Phrasen) und versorgt sich weitgehend allein. Deutliche Defizite liegen im kognitiven Bereich, im Sprachverständnis und im Sozialverhalten.

Frau Kys habe ebenfalls eine Schule für Geistigbehinderte besucht. Ihre Behinderung ist ausgeprägter. Sie spricht kaum, und wenn, dann in Zwei- bis Dreiwortsätzen, kürzt längere Worte ab. Das Telefon benutzt sie grundsätzlich nicht. In Gegenwart von ihr fremden Personen spricht sie überhaupt nicht bzw. nur sehr mühsam. Frau Kys gilt als geschäftsunfähig. Ein entsprechender Beschluss liegt vor. Die Partnerschaft zwischen Herrn Kaiser und Frau Kys ist stabil. Herr Kaiser gilt als sehr dominant. Er organisiert das Familienleben, Frau Kys ordnet sich dem in der Regel unter. Ein Versuch, Frau Kys in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen zu integrieren scheiterte mehrfach an den Einwänden von Herrn Kaiser, der letzte Versuch scheiterte an ihrer Schwangerschaft.

Am 30. März 2003 wurde die Tochter Janine geboren. Im Vorfeld hat es Versuche des Betreuers von Herrn Kaiser gegeben, eine „Rund um die Uhr Betreuung“ für die Eltern zu erwirken. Der Betreuer von Frau Kys ist dementsprechend nicht tätig geworden. Es gab die Idee, eine Wohnung auf dem Gelände eines konfessionellen Trägers für die beiden zu mieten, damit Eltern und Kind zusammen bleiben können. Die Betreuung der Familie sollte durch das auf dem Gelände liegende Kinderheim erfolgen. Diese Idee scheiterte an organisatorischen Einwänden der Jugend- und Sozialbehörden (genaues ist nicht bekannt).

Die Entscheidung, das Kind von den Eltern zu trennen fiel kurz nach Geburt des Kindes noch im Krankenhaus. Dem Personal bemerkte, dass Frau Kys sehr unsicher im Umgang mit dem Kind war. Wenn Janine beispielsweise nach dem Trinken spuckte, so ging Frau Kys mit ihr zum Personal und fragte, was sie jetzt machen solle. Sie machte dann einen hilflosen Eindruck. Die Besorgnis darüber, was passiert, wenn Janine in der elterlichen Wohnung spuckt, wenn kein Personal anwesend ist, war groß.

Da Frau Kys als geschäftsunfähig gilt, war vom Gericht das Jugendamt als Vormund bestellt worden. Der Vormund verfügte, dass Janine aus dem Krankenhaus nicht zu den Eltern nach Hause entlassen, sondern in das Kinderheim des erwähnten Trägers verbracht wird. Mit den Eltern wurde verabredet, dass sie Janine fünfmal in der Woche für jeweils zwei Stunden besuchen dürften.

Der Betreuer von Herrn Kaiser stellte am 17.11.2003 beim Gericht einen Antrag auf Sorgerechtsübertragung. Wegen der Geschäftsunfähigkeit von Frau Kys ist eine Sorgerechtsklärung ausgeschlossen. Am 28.11.2003 beantragte der Betreuer des Vaters eine Erweiterung des Umgangsrechts auf tägliche, vierstündige Besuche. Im Dezember 2003 kam es zu einer gerichtlichen Anhörung. Anschließend wurde ein psychologisches Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben.

Psychologisches Sachverständigengutachten

Es sollte Stellung nehmen zu der Fragestellung:

„a) ob der Vater unter Berücksichtigung der gefühlsmäßigen Bindungen des Kindes, der eigenen Erziehungsfähigkeit und der jeweils angestrebten Perspektive für das eigene Leben und das Leben des Kindes zur Ausübung der elterlichen Sorge geeignet ist,

b) ob das Kind im Haushalt der Eltern von diesen – ggf. mit Hilfen des Jugendamtes – angemessen gefördert, versorgt und erzogen werden kann oder ob eine Fremdunterbringung des Kindes erforderlich ist;

c) für den Fall, dass das Kind nicht in den elterlichen Haushalt zurückkehren kann, ob und in welchem Umfang ein Umgang mit den Eltern dem Wohl des Kindes dient.“

Die Akten gingen am 19.4.2004 beim Gutachter ein, die Begutachtung wurde im Juli 2004 beendet. Das Gutachten hat einen Umfang von 30 Seiten.

Der Gutachter sprach mit den Eltern dreimal etwa 90 Minuten (incl. Testung) und beobachtete Eltern und Kind zweimal jeweils eine Stunde. Es gab weiterhin zwei halbstündige Gespräche mit Personal aus dem Kinderheim und Telefonat mit dem Betreuer von Herrn Kaiser und dem zuständigen Jugendamtsmitarbeiter.

Aus dem Gutachten geht hervor, dass das Jugendamt eine Betreuung des Kindes im elterlichen Haushalt ablehnt. Die Kindeseltern könnten nicht adäquat auf Gefahrensituationen reagieren und das Kind nicht angemessen fördern. Der Vormund plane zu dem Zeitpunkt eine Betreuung des Kindes in einer Heilpädagogischen Pflegestelle.

Im Gutachten werden einige Situationen beschrieben, die sich ereigneten, als der Gutachter die Eltern mit ihrem Kind beobachtet haben. Janine wollte auf einen Stuhl klettern, was Frau Kys nicht oder zu spät verhindern wollte. Eine Mitarbeiterin des Kinderheims hatte das Kind festgehalten, sonst wäre es womöglich mit dem Stuhl zusammen umgefallen. Der Gutachter bemerkte weiterhin, dass es keinen Blickkontakt zwischen den Eltern und Janine gegeben habe. Von dem Fachpersonal des Kinderheims wurde berichtet, dass die Eltern wenig aus eigener Initiative mit

dem Kind machten und dass sie keine eigenen Beschäftigungsideen haben. Laut Aussage der Gruppenerzieherin im Kinderheim sei der Vater ungeschickt, wenn er den Säugling anziehe, er sei „ins Schwitzen gekommen und das Kind sei ungeduldig geworden“. Den Eltern fiel es bei den Besuchen schwer, die Bedürfnisse des Kindes richtig zu deuten. Die Eltern haben in einer Situation nicht reagiert, als Janine erbrach und kein Bewusstsein für die Notlage des Kindes erkennen lassen. Nach Gesprächen und Testungen bescheinigt der Gutachter, Herr Kaiser wirke ausgeglichen und unauffällig, im sozialen Bereich zeige sich Herr Kaiser freundlich, zurückhaltend und angepasst-lenkbar. Eine Bindung des Kindes an die Eltern könne nicht festgestellt werden. Zitat: „Für das Gelingen eines Bindungsaufbaus ist für das Kleinkind zum einen die ständige Verfügbarkeit von ein oder zwei Bindungspersonen erforderlich...“. Zwar seien laut Angaben der Erzieherinnen Freudereaktionen des Kindes beim Eintreffen der Eltern zu erkennen. Eine Bindungsbeziehung des Kindes zur Mutter im engeren Sinn einer für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes zentral bedeutsamen emotionalen Beziehung liege jedoch nicht vor.

Der Gutachter schätzte es als unwahrscheinlich ein, dass bei umfangreicheren Betreuung des Kindes durch die Mutter eine sichere Bindung entstehen könnte, weil diese Notlagen des Kindes nicht angemessen wahrgenommen habe. Auch der Vater sei nicht in der Lage dazu, die Bedürfnisse des Kindes zu erkennen.

Zitate aus dem Gutachten: „Bei der Thematisierung kindlicher Bedürfnisse benannte der Vater lediglich die Notwendigkeit regelmäßiger Ernährung, die Kontrolle von Gefahrenquellen und materielle Aspekte wie etwa einen Kinderwagen. Die Frage nach darüber hinaus gehenden Bedürfnissen im Bereich psychischer Bedürfnislagen schien den Vater erheblich zu überfordern. So zögerte er deutlich bei der Frage, ob kleine Kinder allein gelassen werden dürften. Zur Begründung seiner Verneinung nannte er wiederum lediglich den Aspekt der Gefahrenkontrolle, nicht aber beispielsweise das Gefühl des Alleinseins als Bedrohung oder psychischen Beeinträchtigung des Kindes. Es wurde deutlich, dass der Vater kaum in der Lage ist, sich in die Gefühlslage des Kindes hineinzusetzen, also diesbezüglich einen Perspektivwechsel zu vollziehen. Auf eine mangelnde Realisierung des fundamentalen Bindungsbedürfnisses des Kindes wurde oben eingegangen. Die fehlende Erkenntnisleistung zeigt sich hier auch in der Ablehnung einer Pflegefamilienbetreuung im Falle der Nichtdurchsetzung eigener Betreuung des Kindes“.

„Gutachterliche Fragen, die in Richtung von Förderungsabsichten zielten, erbrachten kein Ergebnis. So konnte der Vater beispielsweise keinen Grund benennen, warum er Janine in den Kindergarten geben will. Die Frage, ob es sinnvoll sei, ein Kind in den Kindergarten zu geben, bejahten die Eltern. Die Frage, ob es außer der eigenen Berufstätigkeit noch andere Gründe für einen Kindergartenbesuch geben könnte, wurde vom Vater zwar zögerlich bejaht, er konnte dann jedoch keinen Grund nennen.“

Zur Frage nach den Umgangskontakten des Kindes zu den Eltern befand der Gutachter:

„Aus gutachterlicher Sicht ist eine Fremdunterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie zwingend erforderlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass das Kind ein angemessenes Bindungsangebot erhält. ... Sofern der Umgang bei den Pflegeeltern durchgeführt wird, findet dieser einmal monatlich für zwei Stunden statt.“ Am 14. September beschloss das Familiengericht, die elterliche Sorge nicht auf den Vater zu übertragen.

„Es wird nicht angezweifelt, dass der Vater das Kind liebt und gerne mit ihm zusammen ist. Beide Kindeseltern haben, seit Janine im Kinderheim ist, sie regelmäßig besucht und nach ihren Möglichkeiten auch an einem Elterntermin teilgenommen, um sich im Umgang mit dem Säugling bzw. Kleinkind zu üben. Der Sachverständige hat gleichwohl keine tiefen Bindungen zwischen Eltern und Kind feststellen können. Dies wurde vom Vater angegriffen. Nach seiner persönlichen Einschätzung besteht eine tiefe Bindung zu dem Kind. Dies konnte im einzelnen nicht überprüft werden, da das Gericht die Eltern nicht im Zusammensein mit dem Kind beobachtet hat. Unabhängig von der Frage, ob eine gefühlsmäßige echte Bindung vorhanden ist, scheitert die Übernahme der Personensorge durch den Vater im wesentlichen daran, dass er nicht in der Lage ist, die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes zu fördern und allgemeine Gefahren von ihm abzuwenden.“ Eine Zusammenleben zwischen Eltern und Kind sei nur im Rahmen einer Rund um die Uhr Betreuung denkbar, die jedoch vom Vormund des Kindes befürwortet werden müsse. Der Antrag, das Umgangsrecht auf tägliche vier Stunden zu erweitern, wurde zurückgewiesen.

Rechtsbeistand

Der Betreuer von Herrn Kaiser wandte sich daraufhin an die Brandenburger Familienprojekte. Eine Einrichtung war sofort bereit, Herrn Kaiser, Frau Kys und Janine in einer stationären Einrichtung für Eltern mit geistiger Behinderung aufzunehmen, zwei weitere Familienprojekte meldeten ebenfalls freie Kapazitäten. Der Vormund des Kindes gab telefonisch zu verstehen, dass er eine Aufnahme der Familie in ein stationäres Familienprojekt befürworten würde.

Die Verfasserin begann zu dieser Zeit, die Eltern mehrfach während der Umgangskontakte mit Janine im Kinderheim zu begleiten. Im Kinderheim wurden vom Personal unterschiedliche Aussagen gemacht. Einerseits schien es Konsens zu sein, dass die Eltern mit dem Kind ohne umfassende Unterstützung nicht zusammen wohnen können. Einige Mitarbeiterinnen machten deutlich, dass Janine an ihren Eltern hänge und täglich auf die Besuche der Eltern warte. Die Familienhelferin, die den Begleiteten Umgang dreimal in der Woche begleitet, stellte fest, dass die Eltern im Umgang mit Janine deutlich Fortschritte gemacht haben. Zu dem Zeitpunkt, als das Gutachten erstellt worden war, habe sie persönlich die Familie noch nicht gut gekannt und habe deshalb auch wenig zu der Familiensituation sagen können. Sie kannte die Familie damals erst zwei Wochen lang. Inzwischen habe sie sehr mit den Eltern gearbeitet und es sei viel erreicht worden.

Die Verfasserin erlebte beide Eltern als unbeholfen und sehr besorgt. Es fiel ihnen in der Tat schwer, sich mit dem Kind zu beschäftigen. Sie waren zu jedem Zeitpunkt sehr lieb und fürsorglich mit dem Kind. Spielideen von der Verfasserin (Versteckspiel, Fangen, Singen) wurden von beiden Eltern aufgegriffen.

Herr Kaiser beschäftigte sich während der Kontakte ohne Aufforderung kaum mit dem Kind, er sprach gern mit anderen Eltern oder mit dem Personal. Frau Kys jedoch beschäftigte sich sehr viel mit der Tochter. Es wurde dabei deutlich, dass es ihr sehr schwer fällt, altersentsprechendes Spielzeug auszuwählen oder eigene Ideen zu entwickeln. Sie machte oft einen hilflosen Eindruck. Der Bedarf an zunächst stationärer Unterstützung von Mutter (Vater) und Kind wird von der Verfasserin nicht in Frage gestellt.

Nachdem die Anträge der Eltern auf die stationäre Unterstützung mehrere Monate lang nicht bearbeitet worden waren, fragten die Eltern im Jugendamt nach und erfuhren, dass man diesen Anträgen nicht entsprechen werde. Es sei stattdessen geplant, Janine in eine Dauerpflegestelle zu überweisen. Auch der Vormund von Janine wollte nichts mehr davon wissen, dass Eltern und Kind zusammen leben und stationär begleitet werden könnten.

Die Eltern holten sich auf Empfehlung der Verfasserin erstmalig im Frühjahr 2005 (mehr als zwei Jahre nach Geburt des Kindes) einen Rechtsbeistand. Das Kind ist immer noch im Kinderheim, die Eltern kämpfen weiterhin mit ungewissem Ausgang. Der Vater gab mehrfach deutlich zu verstehen, dass er lieber die Tochter in seiner Wohnung aufziehen würde (ein Kinderzimmer ist schon seit zwei Jahren eingerichtet!).

Die Übersiedlung in eine vollstationäre Wohnstätte (übrigens in einem anderen Bundesland) stellt für ihn nur eine Notlösung dar. Sein Bestreben ist es, wie andere Eltern auch mit der Tochter in der eigenen Wohnung zu leben und die elterliche Sorge, zumindest in Teilen selbst auszuüben. Die Verfasserin erlebte, dass die Mutter (die sonst sehr selten spricht) ihrem Mann deutlich zu verstehen gab, dass sie sein Bestreben nach Unabhängigkeit nicht teilt. Ihr wäre der Aufenthaltsort und die Art der Betreuung nicht so wichtig, für sie sei entscheidend, mit Janine zusammen zu kommen.

Rechtliche Situation

a) Geschäftsunfähigkeit der Mutter und ihre Folgen

Die elterliche Sorge der Mutter ruht, weil diese geschäftsunfähig sein soll. Ob es ihr tatsächlich nicht möglich ist, ihren Willen frei von krankhaften Einflüssen zu bestimmen, erscheint fraglich.

Sie macht deutlich, dass sie mit ihrer Tochter zusammenleben möchte (kein Wille, der durch eine krankhafte Störung hervorgerufen wurde, also ganz normal)

Sie beweist, dass es ihr ernst ist, indem sie so oft es ihr gestattet ist, die Tochter besucht.

Sie widerspricht ihrem Mann, weil sie zu Recht den Eindruck hat, dass sein Bestreben nach Freiheit ihrem Wunsch, mit der Tochter zusammen zu leben entgegenwirkt.

„Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.“

Wenn die Mutter ihren freien und vernünftigen, d.h. für jeden Menschen nachvollziehbaren Willen in Bezug auf ihre Tochter äußern kann, wie kann sie dann als geschäftsunfähig eingeschätzt werden? Dabei ist noch nicht die Frage nach dem Kindeswohl gestellt, sondern nur die nach der Geschäftsfähigkeit der Mutter. M.E. wäre die Mutter eher in Bezug auf die elterliche Sorge geschäftsunfähig, wenn ihr die Tochter gleichgültig wäre, wenn sie die Tochter religiös instrumentalisieren würde (z.B. bei Teufelsaustreibung) oder wenn einen völlig unvernünftigen Willen in Bezug auf die Tochter hätte (Tochter soll sie von der Behinderung heilen, Tochter soll ihr Spielbedürfnis befriedigen).

Die Mutter hat nur einen Wunsch (Willen): sie möchte wie auch immer mit der Tochter zusammen leben. Sie äußert nicht nur diesen Willen, sie handelt auch aktiv (regelmäßige Besuche, Spielbemühungen, Widerspruch gegen ihren Lebensgefährten). Das ist m. E. nicht krankhaft, sondern vernünftig und sogar selbstverständlich. Dementsprechend ist es m. E. legitim, die Geschäftsunfähigkeit der Mutter in Frage zu stellen.

Wäre die Mutter nicht als geschäftsunfähig angesehen worden, so wäre sie im Besitz der elterlichen Sorge und könnte den Vater durch die Sorgeerklärung gem.

§ 1626a BGB an der elterlichen Sorge beteiligen. Man hält an der Geschäftsunfähigkeit fest, weil sie den Betroffenen vor unvorteilhaften Rechtsgeschäften schützen will.

Aber: Die (m. E. sachlich nicht gerechtfertigte) Geschäftsunfähigkeit der Mutter führte dazu, dass der Vater an der elterlichen Sorge nicht ohne das Gericht (und ohne positive Kindeswohlprüfung, siehe unten) beteiligt werden kann, führte dazu, dass das Kind einen Vormund bekommen hat, führte dazu, dass der Vormund kraft seines Aufenthaltsbestimmungsrechts das Kind ohne Gerichtsbeschluss von den Eltern getrennt hat, führte dazu, dass die vom Gericht grundsätzlich nicht abgelehnte 24stündige Betreuung („Ein zusammenleben von Eltern und Kind ist nur bei 24stündiger Betreuung denkbar“) vom Vormund (Jugendamt!) blockiert werden kann. Ist Geschäftsunfähigkeit ein Schutz des Betroffenen vor unvorteilhaften Geschäften oder ein Schutz der Öffentlichkeit vor den Handlungen des möglicherweise Geschäftsunfähigen?

Ist die Sachlage in Gänze verfassungskonform? („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Art. 3 GG, Schutz der Familie Art. 6 GG)

b) Elterliche Sorge

Beide Eltern handeln nicht so, dass ein Entzug der elterlichen Sorge gerechtfertigt wäre. Sie vernachlässigen es nicht (sondern besuchen es täglich), sie sind nicht gewalttätig und sie sind in Bezug auf Unterstützung zum Wohle des Kindes kompromissbereit und kooperativ. (§ 1666 BGB: Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen./

§ 1666a: Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden sind, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.) Das Wohl des Kindes war zu keinem Zeitpunkt in Gefahr. Es wurde vermutet, dass das Wohl des Kindes bei den Eltern gefährdet ist, diese Vermutung kann aber nicht bewiesen werden. Der Vater kann nicht an der elterlichen Sorge beteiligt werden, weil die Mutter als geschäftsunfähig gilt. Die einzige Möglichkeit für ihn besteht in einer Sorgerechtsübertragung durch das Gericht.

Aber: Bei einer Sorgerechtsübertragung durch das Gericht ist eine **positive** Kindeswohlprüfung erforderlich, die elterliche Sorge wird bei Ruhen der elterlichen Sorge der Mutter, auf den Vater übertragen, wenn dies *dem Kindeswohl dient* (§ 1678,2). Dies wurde vom Gutachter verneint, so dass das Gericht keine Sorgerechtsübertragung vornehmen konnte.

c) **Vaterschaft**

Eine Vaterschaftsanerkennung bei geschäftsunfähiger Mutter ist nicht geregelt. Da ihre Willenserklärung „nichtig“ ist, gibt es rechtlich keine Möglichkeit, einer Vaterschaftsanerkennung rechtskräftig zuzustimmen. Der §1596 I, S.4 verweist für die Zustimmung der Mutter ausdrücklich nicht auf den Satz 3, der die Vaterschaftsanerkennung von geschäftsunfähigen Vätern regelt. Unklar ist, wie die Vaterschaft von Herrn Beyer festgestellt worden ist, möglicherweise gibt es einen entsprechenden Gerichtsbeschluss. Ein Umgangsrecht wird dem Vater erst nach Rechtskraft der Vaterschaftsfeststellung eingeräumt, es ist nicht bekannt, auf welcher Grundlage der Umgang des Vaters mit dem Kind bis zur Vaterschaftsfeststellung geregelt war.

Die Elterliche Sorge kann ebenfalls nur vom Gericht auf den Vater übertragen werden, da die Sorgeerklärung nur durch die ebenfalls angegebene Sorgeerklärung der (geschäftsfähigen) Mutter rechtskräftig wird.

d) **Gutachten**

Aus dem Gutachten wird deutlich, dass an die Eltern, die geistig behindert sind, weit höhere Anforderungen gestellt werden, als an Eltern in vergleichbarer Situation. So sollten sie nicht nur wissen, dass sie ein Kind nicht allein lassen dürfen, weil dies gefährlich sei, sie sollten sich in das Kind hineinversetzen und dies kinderpsychologisch korrekt formulieren („das Gefühl des Alleinseins als Bedrohung oder psychischen Beeinträchtigung des Kindes. Es wurde deutlich, dass der Vater kaum in der Lage ist, sich in die Gefühlslage des Kindes hineinzusetzen, also diesbezüglich einen Perspektivwechsel zu vollziehen“).

Die Ablehnung von Pflegeeltern durch den Kindesvater versteht der Gutachter auch nicht als Angst davor, ersetzt und damit als Vater überflüssig zu werden, sondern als Beweis, dass der Vater sich nicht in die Lage des Kindes versetzen kann („Die fehlende Erkenntnisleistung zeigt sich hier auch in der Ablehnung einer Pflegefamilienbetreuung im Falle der Nichtdurchsetzung eigener Betreuung des Kindes.“)

Über die Umgangskontakte trifft der Gutachter ein hartes Urteil: Der Umgangskontakt würde lediglich dazu dienen, die Eltern an der Entwicklung des Kindes teilhaben zu lassen. Dass es auch für das Kind bedeutsam ist, eine Beziehung zu den leiblichen

Eltern zu haben, wird vom Gutachter nicht in Erwägung gezogen. „Ein Zeitraum von zwei Stunden ist diesbezüglich schon als hoch angesetzt zu betrachten“. „Aus gutachterlicher Sicht ist eine Fremdunterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie zwingend erforderlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass das Kind ein angemessenes Bindungsangebot erhält. Dementsprechend ist auch eine Umgangsregelung den Bedingungen und Erfordernissen einer Pflegefamilienbetreuung anzupassen. ... Umgangskontakte, wie sie zur Zeit von der Heimeinrichtung ermöglicht werden, können von einer Pflegefamilie nicht in den Alltag integriert werden und wären auch geeignet, zu erheblichen Verunsicherungen zu führen.“....

Dass es möglicherweise auch für ein Kind von Bedeutung ist, Umgang mit seinen Eltern zu haben, wird nicht in Erwägung gezogen, dass es wichtig für ein kleines Kind ist, mit den Eigenarten seiner Eltern aufzuwachsen, sie als seine Herkunft anzunehmen (natürlich nur, solange die Eltern dem Kind nicht schaden durch Gewalt, Missbrauch usw.).

e) Rechtsbeistand für Menschen mit geistiger Behinderung

Zwei Jahre lang wurde nicht in Erwägung gezogen, den Eltern einen Rechtsbeistand an die Seite zu stellen. Auf Nachfrage der Verfasserin wurde gesagt, dies sei nicht nötig, denn die Eltern haben ja rechtliche Betreuung. Dies ist ein verhängnisvoller Irrtum. Rechtliche Betreuung ersetzt keinen Rechtsbeistand und ist auch kein Rechtsbeistand. Sehr oft sind Betreuer keine Juristen, sie sind SozialarbeiterInnen, Verwandte, Ehrenamtliche usw. Kein nichtbehindertes Elternteil würde ein so weitreichendes Verfahren ohne Rechtsbeistand durchlaufen. Betreuung wird hier wie auch die Geschäftsunfähigkeit zur Falle.

f) Jugendamt

Das Jugendamt nimmt hier eine doppelte Funktion wahr: Einerseits als Vormund des Kindes, zum anderen als sozialer Dienst, der die Unterstützung der Familie gewähren oder versagen kann. Diese Doppelfunktion ist gefährlich. Versagt der Vormund seine Zustimmung für die Rund um die Uhr Unterstützung der Familie, weil er das Wohl seines Mündels im Auge hat oder ist der Grund der Versagung die Haushaltslage in der Heimatstadt oder gibt es ideologische Gründe (Eltern mit geistiger Behinderung darf es nicht geben, trotz anderslautender Grundsatzurteile)?

Weitere Fragen

Wird mit unterschiedlichen Mitteln versucht, Recht und Gesetz zum vermeintlichen „Schutz“ der Kinder zu brechen?

Gibt es aktuell Forschung in den folgenden Bereichen:

Ist eine positive Kindeswohlprüfung des Vaters bei (tatsächlicher) Geschäftsunfähigkeit der Mutter ist tatsächlich verfassungskonform, oder ist Geschäftsunfähigkeit eine Möglichkeit des Staates, Kinder in seine Gewalt zu bringen (außerhalb der Familie)?

Ist aufgrund der fehlenden „richtigen, rechtsklaren“ Definition Geschäftsunfähigkeit eine Möglichkeit, Menschen mit Behinderungen rechtlich „mundtot“ zu machen (Aussage Rechtsanwalt: „die Mutter kann mir bei Geschäftsunfähigkeit kein Mandat erteilen“ – ist das so, oder kann der Geschäftsunfähige, der Rechtsfähig ist und bleibt, einen Anwalt mandatieren?)

Welche Kriterien außer dem (reichlich unklaren) Gesetzestext sind bekannt für die Feststellung von Geschäftsunfähigkeit?

Ist der Einwilligungsvorbehalt irgendwie in Verbindung mit Geschäftsunfähigkeit zu bringen (m.E. ist dies nicht so, wird aber gelegentlich behauptet)?

Gibt es aktuelle Forschung zum Zusammenhang zwischen Sorgerecht und Betreuungsrecht, bzw. Ansprechpartner im Juristischen Bereich?

Wie ist die Rechtslage, bei Erziehungsfähigkeitsgutachten für Eltern mit geistiger Behinderung, einmal, wenn diese überhaupt nicht mit den Kindern zusammen leben?

Oder aber, wenn Gerichte pauschal, wie in Bielefeld wohl aktuell, ALLE Eltern, die eine Unterstützung in einem stationären Eltern-Kind-Projekt leben ein Erziehungsfähigkeitsgutachten über sich ergehen lassen müssen, weil das Gericht argumentiert, wer in dieser Einrichtung lebt, ist möglicherweise nicht erziehungsfähig.

Sorgerechtsverfahren sind keine Antragsverfahren, das Gericht wird tätig, wenn ihm zu Gehör kommt, dass sich ein Kind möglicherweise in einer Gefahrensituation befindet und für das Gericht ist der Aufenthalt in einer Wohnstätte für Eltern mit geistiger Behinderung per se eine Gefahr!

Werden in Gutachten bzw. in Rechtsverfahren Menschen mit deutlichen sprachlichen Defiziten ausreichend berücksichtigt?